

Richtlinien

über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs für den Ausbau und die Modernisierung von Gästezimmern und -einrichtungen in der Gemeinde Winsen (Aller).

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 19.12.2003 folgende Richtlinien über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs für den Ausbau und die Modernisierung von Gästezimmern bzw. -einrichtungen erlassen.

§ 1

Verwendungszweck

Die Gemeinde Winsen (Aller) gewährt zum Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien

- a) Zuschüsse für die Verbesserung von bestehenden Fremdenzimmern/-einrichtungen,
- b) Schuldendiensthilfen (Zinszuschüsse) für den Aus- bzw. Neubau von Räumlichkeiten für die Unterbringung von Feriengästen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderung besteht nicht.

§ 2

Verbesserung von bestehenden Gästezimmern

Die weitere Ausstattung bereits vorhandener Gästezimmer mit WC, Bad oder Duschbad wird mit einem Zuschuss von 500,-- € je Einheit gefördert. Dieser Zuschuss wird nur für sanitäre Anlagen gewährt. Eine Höchstgrenze für die Anzahl der Einheiten wird nicht festgesetzt.

Dieser Zuschuss kann auch Betrieben des Beherbergungsgewerbes bewilligt werden.

§ 3**Aus- und Neubau von Gästezimmern/ -einrichtungen**

1. Für den Aus- und Neubau von Gästezimmern/ -einrichtungen werden Zinszuschüsse für die Aufnahme von Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 15 000,-- € pro Objekt bewilligt. *Der Zinszuschuss für den jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beträgt 50 % des marktüblichen Hypothekenzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung*; er wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt, soweit das begünstigte Kapital nicht vorzeitig getilgt ist.
2. Es werden folgende Objekte gefördert:

Ferienwohnungen / Ferienhaus, mit mindestens 50 m² Wohnfläche bis zu 15. 000,-- €,
Appartements, mit mindestens 25 m² Wohnfläche bis zu 10 000,-- €,
Gästezimmer mit Dusche und WC, mindestens 2 in Verbindung mit Gemeinschaftsräumen, bis zu 5 000,-- € Investitionssumme pro Einheit.
3. Das Vorhaben muss nach Bewilligung des Zinszuschusses kurzfristig, spätestens innerhalb von 6 Monaten, begonnen und ohne Verzug fertiggestellt werden.
4. Der Zinszuschuss wird nachträglich zum 1. Dezember eines jeden Jahres an das mit der vom Antragsteller für die Finanzierung des Vorhabens beauftragte Kreditinstitut ausgezahlt und ist bis spätestens zum 31.10. bei der Gemeinde Winsen (Aller) anzufordern.
5. Soweit ein Vorhaben ausschließlich über Eigenmittel finanziert wird, kann eine Förderung nach der Regelung für Zinszuschüsse vorgenommen werden, wenn das Vorhaben fertiggestellt und eine entsprechende Abnahme durch die Gemeinde Winsen (Aller) erfolgt ist.

§ 4**Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen nach § 2 bzw. Zinszuschüssen nach § 3 dieser Richtlinien**

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bzw. Zinszuschusses ist vor Beginn des Vorhabens auf einem bei der Gemeinde Winsen (Aller) erhältlichen Vordruck einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit nachprüfbaren Kostenvoranschlägen,
- b) zeichnerische Unterlagen,
- c) Gesamtfinanzierungsplan,

- d) Zusage eines Kreditinstitutes für die Darlehensgewährung (entfällt bei einem Zuschuss nach § 2 und bei der Regelug nach § 3 Ziff. 5).
2. Der Antragsteller hat sich unter Anerkennung dieser Richtlinien im Antrag zu verpflichten, den mit Hilfe des Zuschusses/Zinszuschusses modernisierten Fremdenverkehrsbetrieb mindestens 10 Jahre lang für die Benutzung durch Gäste bereit zu halten und einer Vermittlung durch die Tourismus-Information der Gemeinde zuzuführen.
 3. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Zuschuss/Zinszuschuss wird erstmalig ausgezahlt, wenn mit dem Vorhaben begonnen und der zugrunde gelegte Kredit in Anspruch genommen wurde.
 4. Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 - 3 beschriebenen Verpflichtungen ist die Bewilligung des Zuschusses/ Zinszuschusses zu widerrufen. In diesem Fall hat der Antragsteller den Zuschuss/Zinszuschuss in voller Höhe zu erstatten.
 5. Zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung darf mit den erforderlichen Baumaßnahmen noch nicht begonnen worden sein.

§ 5

Voraussetzungen für die Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Richtlinien

Die Gemeinde Winsen (Aller) knüpft an die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs folgende Voraussetzungen, die von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Antragstellung überprüft werden:

- a) Das Gebäude soll sich in einem einwandfreien, sauberen und gepflegten Zustand befinden bzw. bei Neubauvorhaben diesen Zustand mit Fertigstellung erreichen. Auf entsprechende Außenbeleuchtung und nach Absprache mit der Gemeinde Winsen (Aller) Beschilderung ist zu achten.
- b) Ausreichende und gepflegte Parkmöglichkeiten sind Voraussetzung. Die Zufahrtswege müssen sich in einem dem Haus angemessenen Zustand befinden, entsprechende Beleuchtung ist vorzusehen. Der Weg zum Hauseingang muss auch bei schlechtem Wetter vor Verschmutzung schützen und gefahrlos zu begehen sein.

Die Unterbringungsmöglichkeiten für Gäste sind eine Visitenkarte des Fremdenverkehrsortes. Aus diesem Grunde wird besonderer Wert auf eine entsprechende Gesamtsituation des jeweiligen Vorhabens gelegt, damit der an einen Luftkurort zu stellende höhere Anspruch an die Unterbringungsmöglichkeiten der Gäste durch die Gepflegtheit der Einrichtungen gerechtfertigt wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Rahmen der Vorbereitung eines Zuschussantrages von der Verwaltung festgestellt.

**§ 6
Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

**§ 7
Zuständigkeit**

Die Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Winsen (Aller).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.

Winsen (Aller), den 19. Dezember 2003

Hemme
Bürgermeister

(Absender)

An die
Gemeinde Winsen (Aller)
Postfach 1263

29308 Winsen (Aller)

A n t r a g

auf Gewährung eines Zuschusses für die Verbesserung von bestehenden Gästezimmern gemäß § 2 der Richtlinien über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs der Gemeinde Winsen (Aller)

Antragssteller: Name / Vorname (ggf. Firma)					
geb. am / Beruf					
Ehegatte: Name / Vorname					
geb. am / Beruf					
Adresse:					
Lage des Grundstückes:					
Wir sind Eigentümer - Pächter - des Gebäudes					
Die Ausstattung von insgesamt _____ Gästezimmern mit WC, Bad oder Dusche ist vorgesehen.					
<u>Derzeitige Ausstattung der Gästezimmer:</u>					
Anzahl der Zimmer	mit Bad oder Dusche und WC	mit Bad oder Dusche	mit fl. k. u. w. Wasser	mit fl. kalt Wasser	ohne fl. Wasser
Einzelzimmer					
Doppelzimmer					
Mehrbettzimmer					
Gesamtzahl der Gästebetten					

Sonstige Angaben über Ausstattung und Unterhaltungszustand:

Ich bin seit _____ Mitglied des Verkehrsvereins

_____.

Gleichzeitig verpflichte ich mich, unter Anerkennung der "Richtlinien über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs für den Ausbau und die Modernisierung von Gästezimmern und -einrichtungen in der Gemeinde Winsen (Aller)" die geförderten Maßnahmen 10 Jahre dem Fremdenverkehr zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen und Gäste aufzunehmen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden und bei Zweckentfremdung grundsätzlich in voller Höhe zu erstatten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift